

22.07.2021

Informationen des BAG zur Rechtslage bei der Frage der Mautbefreiung von Hilfstransporten in Hochwassergebiete

Das Bundesfernstraßenmautgesetz sieht eine Mautbefreiung für humanitäre Hilfstransporte von gemeinnützigen oder mildtätigen Organisationen zur Linderung einer Notlage vor (§ 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 Bundesfernstraßenmautgesetz).

Auch privat organisierte Hilfslieferungen zur Versorgung der Bevölkerung im Zusammenhang mit einer Katastrophensituation, wie sie derzeit im Landkreis Ahrweiler und anderen Landkreisen in Deutschland nach dem schlimmen Unwetter der vergangenen Woche besteht, sind mautbefreit möglich, soweit

- ein Aufruf von Städten, Gemeinden, Feuerwehren, Vereinen, Hilfsorganisationen, etc. zu Lebensmittel -und Sachspenden für die Bevölkerung in den betroffenen Regionen erfolgt ist oder ein entsprechender Auftrag zum Transport von schweren Arbeitsgeräten, Sandsäcken, etc. einer eingerichteten Krisenstabsstelle eines Landes, Kreises, der Feuerwehr, des THW o.ä. vorliegt

und

- die Lebensmittel- und Sachspenden an Sammel- und Verteilstellen geliefert werden, die diese an die betroffene Bevölkerung mit gemeinnütziger bzw. mildtätiger Zielsetzung ausgeben.

Soweit es sich um Hilfslieferungen für die Bevölkerung im Katastrophengebiet im Allgemeinen und nicht gezielt für einen speziellen Personenkreis (Verwandte, Bekannte, Freunde) handelt, ist im Katastrophenfall ausnahmsweise von einem gemeinnützigen Zweck der Hilfsaktion auch dann auszugehen, wenn diese nicht von einer gemeinnützigen oder mildtätigen Organisation, sondern rein privat organisiert wurde. Voraussetzung ist jedoch, dass die Ausgabe der Hilfsgüter an die notleidende Bevölkerung über Sammel- und Verteilstellen erfolgt, die die gemeinnützige oder mildtätige Zielsetzung der humanitären Hilfsgüterlieferung schlussendlich zur Durchführung bringen.



Im Fahrzeug sollte eine Liste mitgeführt werden, auf der die geladenen humanitären Hilfsgüter (Lebensmittel, Hygieneartikel, Kleidung, Decken, Möbel, etc.) und die Sammel-/Verteilstelle aufgeführt werden.

Das Fahrzeug sollte äußerlich als Notdiensteinsatzfahrzeug erkennbar sein (z. B. ein Schild „Notdiensteinsatz“ hinter der Windschutzscheibe).

Die Leerfahrten in direktem Zusammenhang mit diesen Transporten (z. B. leere Rückfahrt zum Sitz der Firma, die den LKW für den Hilfstransport zur Verfügung gestellt hat) sind ebenfalls mautbefreit.

Nicht mautbefreit sind evtl. erforderliche vorbereitende Fahrten, wie z. B. Einsammelfahrten von Lebensmittel- und Sachspenden, vor dem eigentlichen Hilfstransport zur Sammel- und Verteilstelle in der Katastrophenregion.

Bei nicht mautpflichtigen Fahrten kann ein eventuell in dem LKW installiertes Fahrzeuggerät (OBU) durch das Umschalten auf die Option „Mauterhebung manuell“ in der Menüsteuerung abgestellt werden. Die automatische Mauterhebung ist dann deaktiviert und die LED leuchtet rot.